

\_\_\_\_\_43.001/46-I.8/2002

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1015 Wien

Betrifft: Entwurf einer 26. Novelle zum BSVG.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ 21.145/12-3/02

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. April 2002 teilt das Bundesministerium für Justiz mit, dass gegen den Entwurf eines Bauern-Sozialversicherungsgesetzes kein Einwand besteht.

Folgende Anregung darf jedoch angebracht werden:

**Zu Z 31 (§ 206 Abs. 1 und 2 BSVG):**

Mit dem Entwurf soll die Möglichkeit, die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsanstalt in inländische Liegenschaften, wenn deren Erwerb nach den Bestimmungen des § 230d ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, anzulegen (§ 206 Abs. 1 Z 3 BSVG in der geltenden Fassung) entfallen.

In den Erläuterungen des Entwurfs wird lediglich auf den Entwurf einer 60. Novelle zum ASVG verwiesen, da § 206 Abs. 1 und 2 BSVG den § 446 Abs. 1 und 2 ASVG in der dort vorgeschlagenen Fassung entspricht. In den dortigen Erläuterungen zu § 446 Abs. 1 und 2 ASVG werden jedoch nur die Möglichkeit und die Voraussetzungen für eine Veranlagung in der gesamten Europäischen Union erörtert. Eine Begründung, weshalb eine Veranlagung in Liegenschaften nicht mehr vorgesehen ist, ist jedoch nicht enthalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. Mai 2002  
Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Maria Wais

